

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1992

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

#### Nr. 1\* **Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge.**

Vom 22. Mai 1991.

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

#### § 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. Februar 1965 bis zum 31. Juli 1991 nach den Besoldungsordnungen vom 13. Oktober 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. Juli 1991 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

#### § 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 6. März 1990 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um Stufe 1	599,00 DM
Stufe 2	655,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	393,00 DM
die gesetzlichen Halbwaisengelder um	79,00 DM
die gesetzlichen Vollwaisengelder um	131,00 DM

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. Juli 1991 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens

von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union  
– Bereich Ost –**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

Nr. 2\* **11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD 1965 S. 28) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD 1965 S. 39).**

Vom 3. Juli 1991.

Der Rat hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

## I

## Pfarrbesoldungsordnung

## § 1

§ 3 Absatz 1 wird durch Buchstabe d und Buchstabe e ergänzt:

- d) einem zusätzlichen Betrag unter Berücksichtigung der Kinder nach Maßgabe der Besoldungstabelle,
- e) Soweit einem Pfarrer nach Absatz 1 Buchstabe d eine Leistung nach Grundsätzen für den Ortszuschlag gewährt wird, sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 26 b entsprechend anzuwenden.

## § 2

§ 7 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt ergänzt:

- d) ... bzw. Mutterschaftsurlaubs.

## § 3

§ 15 findet keine Anwendung mehr.

## § 4

§ 25 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag bis zur Stufe 2

## § 5

§ 25 Absatz 1 Buchstabe d findet keine Anwendung mehr.

## § 6

§ 25 wird durch Absatz 4 ergänzt:

(4) Neben dem Ruhegehalt wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlages gezahlt. Der Unterschiedsbetrag wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird dieser neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Pfarrer im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## § 7

§ 26 erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag (§ 25) wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist, und richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

## § 8

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 26a ergänzt:

## § 26a Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Pfarrer,

2. verwitwete Pfarrer,

3. geschiedene Pfarrer und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Pfarrer maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Pfarrer der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 3 (2) der Pfarrbesoldungsordnung findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Als Vollbeschäftigung gilt bei Pfarrern eine Tätigkeit, im uneingeschränkten Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen

öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Pfarrer.

(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Arbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 3 (2) Pfarrbesoldungsordnung findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind.

Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Pfarrer nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt jeweils Unterabsatz 2 der Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

(8) Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend, wenn der Pfarrer aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Bezüge mit familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen erhält (In-Sich-Konkurrenz).

## § 9

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 26b ergänzt:

## § 26b Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

## § 10

§ 27 Absatz 1 Buchstabe g wird wie folgt ergänzt:

g) ... bzw. Mutterschaftsurlaus.

## § 11

Im § 27 Absatz 1 Buchstabe h ist zwischen Mütterunterstützung und gezahlt folgendes einzufügen:

... bzw. Erziehungsgeld ...

## II

## Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

## § 12

§ 11 erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Kirchenbeamten zugeteilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

## § 13

§ 12 findet keine Anwendung mehr.

## § 14

§ 13 Stufen des Ortszuschlages erhält folgende Fassung:

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Kirchenbeamten sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören:

1. verheiratete Kirchenbeamte
2. verwitwete Kirchenbeamte
3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihre Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind, einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat ohne das dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehre-

rer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Kirchenbeamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Kirchenbeamten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Kirchenbeamten.

(6) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsverordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Arbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlagsteil der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu

oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Kirchenbeamten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt jeweils Unterabsatz 2 der Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

(8) Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend, wenn der Kirchenbeamte aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Bezüge mit familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen erhält (In-Sich-Konkurrenz).

#### § 15

§ 14 Änderung des Ortszuschlages erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

#### § 16

§ 24 Buchstabe a bis Buchstabe c wird Absatz (1)

#### § 17

§ 24 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) der Ortszuschlag (§ 11) bis zur Stufe 2

#### § 18

§ 24 wird durch Absatz 2 ergänzt:

(2) Neben dem Ruhegehalt wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlages gezahlt. Der Unterschiedsbetrag wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird dieser neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Kirchenbeamte oder Kirchenbeamte im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

#### § 19

§ 53 findet keine Anwendung mehr.

## § 20

§ 58 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) Bei Witwen 70 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, nach der das Ruhegehalt zu berechnen ist oder wäre, des Ortszuschlages und der etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulagen.

## § 21

§ 69 findet keine Anwendung mehr.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2, 10 und 11 am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 10 und 11 treten rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union  
– Bereich Ost –**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

- Nr. 3\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 für die Ev. Landeskirche Anhalts, den Bereich der früheren Region Ost der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, die Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Ev. Kirche und für die EKU im Bereich Ost.**

**Vom 3. September 1991.**

Das Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, den Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche und für die EKU im Bereich Ost mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. September 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

- Nr. 4\* Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.**

**Vom 4. September 1991.**

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Dienstverhältnisse der im Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union stehenden Mitar-

beiter der Kirchenkanzlei richten sich nach dem Kirchenbeamtenengesetz in der für den Bereich West geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254), und den ergänzenden Bestimmungen.

(2) Weibliche Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2

(1) Auf die Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der EKU findet die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 294) Anwendung.

(2) Zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind mit den betroffenen Mitarbeitern Nachträge zu den bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverträgen zu vereinbaren.

## § 3

(1) In Abweichung von § 1 Absatz 1 gelten die besonderen Beschlüsse des Rates gemäß § 5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

(2) In Abweichung von § 2 Absatz 1 gelten die besonderen Beschlüsse des Rates betreffend Vergütungstabellen.

(3) Im übrigen treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union  
– Bereich Ost –**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

- Nr. 5\* Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts.**

**Vom 2. Oktober 1991.**

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

## § 1

Für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchenkreise gilt das Kirchenbeamtenengesetz in der für den Bereich West der Evangelischen Kirche der Union geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 192), geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254).

## § 2

(1) Für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten gilt die Ver-

ordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 2. Februar 1982 (ABl. EKD S. 108).

(2) Für die nicht im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten finden bis zum Erlaß von Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen nach § 73 des Kirchenbeamtenengesetzes die §§ 33 und 69 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in Verbindung mit den §§ 14 und 29 des Kirchengesetzes der EKU zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983, als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes vom 20. April 1991 (ABl. EKD S. 207), entsprechende Anwendung.

### § 3

Eine Kirchenbeamtin, die am 31. Dezember 1991 das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten der veränderten Bestimmungen über die Altersgrenze (§ 54 des Kirchenbeamtenengesetzes) für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1995.

Berlin, den 2. Oktober 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union  
-Bereich Ost -**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

**Nr. 6\* Verordnung über die Erhöhung kirchlicher  
Versorgungsbezüge.  
Vom 18. Oktober 1991.**

Unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

### § 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. Februar 1965 bis zum 31. Januar 1992 nach der Besoldungsordnung vom 13. Oktober 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. Januar 1992 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

### § 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 22. Mai 1991 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um Stufe 1	455,00 DM
Stufe 2	465,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	279,00 DM
die gesetzlichen Halbwaisengelder um	36,00 DM
die gesetzlichen Vollwaisengelder um	93,00 DM

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. Januar 1992 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1991

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union  
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge  
(Vorsitzender)

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 7 Verordnung des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Zulagen nach dem Pfarrerb-  
sorgungs- und -versorgungsgesetz.**

**Vom 30. August 1991.** (KABl. S. 131 d. Ev.-  
luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerb-  
sorgungs- und -versorgungsgesetzes vom 2. September 1981 (Kirchl.  
Amtsbl. Hannover S. 131), zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des  
Pfarrerb- und -versorgungsgesetzes vom 5. März  
1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 11), erlassen wir die fol-  
gende Ausführungsverordnung:

### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangeli-  
scher Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von  
Zulagen nach dem Pfarrerb- und -versorgungsgesetz

setz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

»§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.«

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

»§ 2

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einer Psychiatrischen Krankenanstalt hauptamtlich übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Nie-

dersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.«

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. § 2a wird gestrichen.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. August 1991

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

H i r s c h l e r  
Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 8 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991.**

Vom 29. April 1991. (ABl. S. 2)

§ 1

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, wenn die Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kir-

chen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 vorliegt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Landeskirchenrat bekanntgegeben.

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird das vorstehende Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u, den 29. April 1991

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat**

Dr. N a t h o  
Kirchenpräsident

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 27. Juni 1991 in Kraft.

Dr. N a t h o  
Kirchenpräsident

### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 9 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern.**

Vom 29. Oktober 1991. (KABl. S. 234)

Aufgrund von § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1984 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch

die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977 hat der Rat der Landeskirche am 29. Oktober 1991 folgende Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 13. November 1984 und der Verordnung zu diesem Kir-

chengesetz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle evangelischen Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten von Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

### § 2

#### Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist;
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

### § 3

#### Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhauseelsorge und des Sozialdienstes im Krankenhaus ist nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung, insbesondere für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

### § 4

#### Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich sind

1. zur Durchführung einer Behandlung einschließlich der Mit- oder Nachbehandlung, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat;
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwehrenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, wenn diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten wesentlich überwiegen;
3. zur Erfüllung des mit dem Patienten oder für den Patienten geschlossenen Behandlungsvertrages;
4. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- und Mitteilungspflicht;
5. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit der Patient nicht seinen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist;
6. zur Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung widersprechen kann;
7. zur Information der Sozialleistungsträger, soweit dies zur Feststellung der Leistungspflicht, zur Abrechnung oder zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind.

### § 5

#### Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

## § 6

**Datenverarbeitung im Auftrag**

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten gewährleistet ist.

## § 7

**Patientendaten und Forschung**

(1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung, des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

wenn sich dieser verpflichtet,

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden;
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und
3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung zu beachten und
4. den Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muß nachweisen, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

## § 8

**Aufzeichnung und Auskunftserteilung**

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die Namen der betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

## § 9

**Datenschutzbeauftragter**

Für jedes Krankenhaus ist ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 31. Oktober 1991

Dr. J u n g  
Bischof

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

**Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.**

Vom 10. Oktober 1991. (ABl. S. A 88)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.«

2. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.«

3. In § 44 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

»... zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 1991

**Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

**Nr. 11 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972.**

Vom 10. Oktober 1991. (ABl. S. A 88)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89) in der Fassung vom 24. März 1988\* das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 1991

**Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

\*) Die geänderte Fassung beruht auf Artikel VII des Kirchengesetzes über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 24. März 1988 (Amtsblatt Seite A 41)

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 12 Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO).**

Vom 11. September 1991. (KABl. S. 250)

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die nicht unter den BAT-KF oder den MTL II-KF fallenden nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Angestellten und Arbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, soweit nicht in besonderen Ordnungen für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Kirchenmusiker und Küster etwas anderes bestimmt ist (nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter). Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Angestellten und Arbeiter, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

- für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- für Mitarbeiter nach Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF oder des MTL II-KF vereinbart ist.

Diese Ordnung gilt ferner nicht für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer an kirchlichen Schulen; für

sie gelten die jeweiligen Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

## § 2

### Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

## § 3

### Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Mitarbeiter hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Mitarbeiter hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Mitarbeiter hat über die Angelegenheit der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Dienstgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Dienstgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## § 4

### Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht

möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 5 Abs. 3).

(3) Sofern die dienstlichen Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden.

## § 5

### Vergütung

(1) Der Mitarbeiter erhält seine Vergütung entsprechend dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit in Anlehnung an die Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters. Der Vergütung sind bei einem Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage, bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Mitarbeiter, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(3) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um  $\frac{1}{167,40}$  der Monatsvergütung eines vergleichbaren, nach Absatz 1 Satz 2 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(5) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um  $\frac{1}{167,40}$  der Monatsvergütung eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

## § 6

### Krankenbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 5) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Wird der Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Mitarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenen Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände

mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

### § 7

#### Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche).

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach Satz 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

### § 8

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Mitarbeiter unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,

von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als nichtige Gründe gelten insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

### § 9

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

##### Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

### § 10

#### Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

### § 11

#### Übergangsbestimmung

Für die am 30. September 1991 bestehenden und über dieses Datum hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisse tritt diese Ordnung an die Stelle der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Ordnung.

## § 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) Die rheinische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 31. Mai 1979 (KABl. R. 1979 S. 123),
- b) die westfälische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 14. März 1979 (KABl. W. 1979 S. 64),

- c) die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 24. April 1979 (Ges. u. VO Bl. Bd. 7 Nr. 2).

M ü l h e i m / R u h r , den 11. September 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### Mitteilungen

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination**

Nachdem die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nicht widersprochen hat, werden Herrn Joachim Meier, 8430 Neumarkt/Opf., die Rechte aus der Ordination erneut übertragen.

K a s s e l , den 12. November 1991

**Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck**

In Vertretung  
Giesler

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

**Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination**

Nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD teilen wir mit, daß dem ehemaligen Pastor der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Manfred Rosenau von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder übertragen worden ist.

Die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist gehört worden und hat dem nicht widersprochen.

K i e l , den 28. November 1991

**Nordelbisches Kirchenamt**

P u l s

**Evangelisch-Reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)**

**Verlust der Rechte aus der Ordination**

Hierdurch teilen wir mit, daß Herr Heinz-Günter Pitsch, bislang Ältestenprediger im Ehrenamt in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Nordhorn, (jetzt wohnhaft Calvinstraße 8, 5600 Wuppertal) aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden ist.

Gemäß der Ordnung für Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger unserer Kirche hat der Synodalrat durch Beschluß das Ehrenamt beendet. Mit der Beendigung des Ehrenamtes verliert Herr Pitsch die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

L e e r , den 4. Dezember 1991

**Der Synodalrat**

Herrenbrück  
(Landessuperintendent)

## INHALT

(die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

- |                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Nr. 1*                                                      | Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge. Vom 22. Mai 1991.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1 |
| Nr. 2*                                                      | 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD 1965 S. 28) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD 1965 S. 39). Vom 3. Juli 1991. ....      | 1 |
| Nr. 3*                                                      | Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 für die Ev. Landeskirche Anhalts, den Bereich der früheren Region Ost der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, die Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Ev. Kirche und für die EKV im Bereich Ost. Vom 3. September 1991..... | 5 |
| Nr. 4*                                                      | Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Vom 4. September 1991.....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5 |
| Nr. 5*                                                      | Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts. Vom 2. Oktober 1991.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5 |
| Nr. 6*                                                      | Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge. Vom 18. Oktober 1991.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 6 |
| <b>Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   |
| Nr. 7                                                       | Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz. Vom 30. August 1991. (KABl. S. 131 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers).....                                                                                                                                                | 6 |

### C. Aus den Gliederkirchen

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Nr. 8 | Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991. Vom 29. April 1991. (ABl. S. 2)..... | 7 |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- |       |                                                                                                                     |   |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Nr. 9 | Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern. Vom 29. Oktober 1991. (KABl. S. 234)..... | 7 |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

#### Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens

- |        |                                                                                                                                                                                            |    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Nr. 10 | Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 10. Oktober 1991. (ABl. S. A 88).....                                                    | 9  |
| Nr. 11 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972. Vom 10. Oktober 1991. (ABl. S. A 88)..... | 10 |

#### Evangelische Kirche von Westfalen

- |        |                                                                                                                                                          |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Nr. 12 | Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO). Vom 11. September 1991. (KABl. S. 250)..... | 10 |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### Mitteilungen..... 13

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1991 (45. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) sucht zum 1. September 1992

#### **eine/einen Geschäftsführende(n) Pfarrerin/Pfarrer.**

Mit der Stelle verbunden sind folgende Aufgaben:

- Die geistlich-theologische und organisatorische Leitung des Werkes in Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien. Zum Verantwortungsbereich gehört auch ein Fachkrankenhaus für Geriatrie mit Rehabilitation;
- die Begleitung der Frauen- und Familienarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusammen mit den Referentinnen des Werkes.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen im Bereich Frauen- und Familienarbeit/Frauenfragen sowie in der praktischen Gemeindearbeit haben.

Die Fähigkeit, sich in unterschiedliche Frauengruppen einzufühlen und partnerschaftlich eigene geistliche Akzente einzubringen, ist für die Aufgabenstellung wichtig.

Die Vergütung erfolgt analog der Pfarrbesoldung mit Dienstaufwandsentschädigung.

Der Wohnsitz ist in Potsdam, eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Arbeitsausschuß der Frauen- und Familienarbeit in der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Ev. Frauenhilfe), Weinbergstr. 18/19, O-1561 Potsdam.

Auskünfte erteilt:

Frau Renate Kersten, Weinbergstr. 18/19, O-1560 Potsdam, Tel.: 2 25 52.

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21****Hinweis****Regelung zur Berichtigung von Anschriften**

Bislang hat die Deutsche Bundespost geänderte Anschriften (bei Umzug, Verlegung des Betriebes/der Verwaltung usw.) dem Verlag mitgeteilt.

Seit Inkraftsetzung der Postdienst-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. Nr. 39 v. 29. Juni 1991) am 1. Juli 1991 darf das derzeit geübte Verfahren der Anschriften-Weitergabe durch die Post an den Verlag nur praktiziert werden, soweit der Bezieher nicht widersprochen hat. Bezieher, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen dieses dem Amtsblattverlag bis zum 28. Februar 1992 mit.